

VEREINBARUNG

zwischen

den Gemeinden Stegen und Wittental, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

über

die Eingliederung der Gemeinde Wittental in die Gemeinde Stegen

In Anbetracht der wachsenden Entwicklung und der zunehmenden örtlichen und sachlichen Verflechtung im nördlichen Raum des Dreisamtales
und in Erkenntnis der gemeinsamen Verpflichtung, das Wohl der Bevölkerung in diesem Raum nach besten Kräften zu fördern sowie in Kenntnis der Ausweisung der Zielplanung zur Gemeindeform im Dreisamtal schließen

die Gemeinde Stegen,
vertreten durch ihren Bürgermeister Klaus Birkenmeier

und

die Gemeinde Wittental,
vertreten durch ihren Bürgermeister Karl Heizmann

aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung vom 25. Juli 1955
in der derzeit gültigen Fassung folgende

Vereinbarung:

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Wittental wird mit der Bezeichnung Gemeinde Stegen, Ortsteil Wittental, in die Gemeinde Stegen eingegliedert.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Stegen tritt am Tage der Eingliederung als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Wittental ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner von Wittental haben nach der Eingliederung der Gemeinde Wittental in die Gemeinde Stegen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Gemeinde Stegen.

§ 4

Einführung der Ortschaftsverfassung

1. Die Gemeinde Stegen verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a ff Gemeindeordnung einzuführen.
2. Die bisherige Gemeinde Wittental erhält die Rechte einer Ortschaft nach den in Absatz 1 genannten Bestimmungen.

§ 5

Zahl der Ortschaftsräte

Die Zahl der Ortschaftsräte wird auf sechs festgesetzt. Bis zur Neuwahl sind die bisherigen Gemeinderäte die Ortschaftsräte.

Aufgaben und Zuständigkeit des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil Wittental betreffen.
2. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen, den Ortsteil Wittental betreffenden Angelegenheiten vor der Entscheidung durch die Organe zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:
 - a) die Veranschlagung von Haushaltsmitteln,
 - b) die Errichtung, Einschränkung oder Aufhebung von Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen,
 - c) der Ausbau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
 - d) die Aufstellung von Bauleitplänen und Bebauungsplänen, sowie die Stellungnahme zu Bauanfragen und Bauanträgen,
 - e) die Ansiedlung von Industriebetrieben,
 - f) die Versorgung der Ortsteile mit Anlagen für Strom, Wasser, Gas und Abwasser und die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Verkehrsverbindungen,
 - g) die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 - h) die Festsetzung des Zeitpunktes und der Zahl der im Ortsteil Wittental abzuhaltenden Sprechstunden,
 - i) die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes im Ortsteil Wittental.
3. Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anstelle des Gemeinderates über die nachfolgend übertragenen Aufgaben, soweit sie den Ortsteil Wittental betreffen und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung und den dem Bürgermeister sonst übertragenen Aufgaben gehören und § 76 d Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung nicht entgegensteht:
 - a) die Ausgestaltung und Benützung der kulturellen und sportlichen Einrichtungen sowie der Grünanlagen,
 - b) die Angelegenheiten des selbständigen Löschzuges der Feuerwehr und der örtlichen Vereine,
 - c) die Pflege des Ortsbildes,
 - d) die Fischereiverpachtung,
 - e) die Angelegenheiten der Votortierhaltung und der Rinderbesamung, insbesondere den An- und Verkauf der Votertiere,
 - f) die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsteil Wittental.

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

1. Für die Wahl, die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im künftigen Ortsteil Wittental gilt § 76 a GO.
2. Die Hauptsatzung der Gemeinde Stegen ist dahin zu ändern, daß der Ortsvorsteher des Ortsteiles Wittental, soweit er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen kann (§ 76 e Abs. 3 GO).
3. Der Ortsvorsteher ist als stellvertretender Standesbeamter zu bestellen. Trauungen von Bewohnern des Ortsteils Wittental werden, falls gewünscht und ein wichtiger Grund vorliegt, vom Ortsvorsteher vollzogen.

§ 8

Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister der bisher selbständigen Gemeinde Wittental wird als Ortsvorsteher übernommen.
2. Das Amt des Ortsvorstehers wird dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Wittental bis zum Ablauf seiner Amtszeit übertragen. Er erhält, auch im Falle seiner Wiederwahl, als Aufwandsentschädigung den Betrag, den er als Bürgermeister der Gemeinde Wittental bei deren Fortbestand als selbständige Gemeinde erhalten würde. Für die Größengruppe ist die jeweilige Einwohnerzahl des Ortsteils Wittental maßgebend.

§ 9

Vertretung des Ortsteiles Wittental im Gemeinderat von Stegen

1. Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl gehören zwei Gemeinderäte aus Wittental dem Gemeinderat der Gemeinde Stegen an. Diese, sowie ihre Ersatzleute sind vom Gemeinderat der Gemeinde Wittental vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu bestimmen.
2. Die Gemeinde Stegen führt durch ihre Hauptsatzung ab der nächsten Gemeinderatswahl die unechte Teilortswahl (§ 27 GO) ein und bestimmt, daß die Zahl der Gemeinderäte sich nach der nächsthöheren Gemeindegrößengruppe richtet (§ 25 Abs. 2 GO). Die Zahl der auf den Ortsteil Wittental entfallenden Sitze richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil.

§ 10

Örtliche Verwaltung

Im Ortsteil Wittental wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Die Gemeinde Stegen hält im Ortsteil Wittental Sprechstunden ab, deren Festsetzung dem Bedürfnis der Bevölkerung zu entsprechen hat. Bevorzugt sind für diesen Zweck die Bediensteten (auch Teilzeitbediensteten) der Gemeinde Wittental zu berücksichtigen.

§ 11

Übernahme der Bediensteten

Die Bediensteten (auch Teilzeitbediensteten) der Gemeinde Wittental werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Gemeinde Stegen übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.

§ 12

Bisheriges und künftiges Ortsrecht

1. Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Wittental bleibt aufrechterhalten, soweit es nicht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch neues Ortsrecht ersetzt oder aus anderen Gründen aufgehoben wird. Die Abgabensätze sind ab 1. Januar 1975 anzugleichen.
2. Auf den Tag der Eingliederung wird die Hauptsatzung der Gemeinde Stegen in dem künftigen Ortsteil Wittental in Kraft gesetzt.

§ 13

Kulturelle Einrichtungen und Vereine

1. Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der Gemeinde Wittental soll auch in Zukunft frei und ungehindert entfaltet werden können.

2. Die Gemeinde Stegen wird alle in der eingegliederten Gemeinde vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen wie ihre eigenen fördern und unterstützen. Insbesondere gilt dies bei Vergabe der Stegener Turnhalle an die Wittentäler Vereine und sonstigen Vereinigungen. Die den Vereinen des Ortsteils Wittental zu gewährenden Zuschüsse dürfen nicht geringer sein, als es bisher der Fall war. Die Gemeinde Stegen sichert weiter zu, daß die bestehenden Vereine und Gruppen der Gemeinde Wittental die Schul- und sonstigen öffentlichen Räume in der bisherigen Art und gleichem Umfang benutzen dürfen.
3. Die freiwillige Feuerwehr in der bisherigen Gemeinde Wittental bleibt als selbständiger Löschzug der freiwilligen Feuerwehr Stegen bestehen. Die Funktionsfähigkeit der Gerätschaften wird durch die Gemeinde Stegen gewährleistet; insbesondere verbleiben sämtliche Gerätschaften im Ortsteil Wittental.

§ 14

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

1. Die Gemeinde Stegen verpflichtet sich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten alle in der bisherigen Gemeinde Wittental entstandenen und künftig entstehenden Aufgaben zu erfüllen.
2. Insbesondere verpflichtet sie sich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten:
 - a) zum Bau der Kanalisation vom Anwesen Saum bis zum Baugericht Hanissen- und Andrisenhof,
 - b) zum Ausbau der Wittentalstraße,
 - c) zum Bau folgender Wirtschaftswege,
 - aa. Bau eines Wirtschaftsweges bis zu Wilhelm Hug, Haus 21 und Josef Hug, Haus 22 ab Abzweigung Baldenwegerhof;
 - bb. Bau eines Wirtschaftsweges bis Magrot Schorer, Haus 8;
 - cc. Bau eines Wirtschaftsweges bis zu Alfred Fehr, Haus 16;
 - d) zum Bau des Gehweges entlang der neuen Kreisstraße im Zusammenhang mit deren Ausbau von der Maschinenstation bis zur Schule
 - e) bei der Ansiedlung von Gewerbe im Ortsteil Wittental nur solche Betriebe zuzulassen, die keine schädlichen oder über das Übliche hinausgehenden Immissionen verursachen,

- f) die Landwirtschaft im Ortsteil Wittental zu fördern, insbesondere den Ausbau und Erhalt der bestehenden Wirtschaftswege. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist die Bauart- und Nutzungsart so zu wählen, daß der Erhalt und Betrieb der landwirtschaftlichen Anwesen gewährleistet bleibt.
3. Der Erlös aus Veräußerung von Vermögen der bisherigen Gemeinde Wittental ist vorrangig in dem künftigen Ortsteil Wittental zu investieren.
 4. Bei Verkäufen oder Verpachtungen von Gemeindegrundstücken und bei der Vermietung von Gemeindewohnungen auf der Gemarkung Wittental muß der Zuschlag den Einwohnern des Ortsteils Wittental vorbehalten bleiben, wenn genügend Interessenten vorhanden sind und ein dem angemessenen Verkehrswert entsprechender Preis oder Pachtzins geboten wird, sofern überwiegende Interessen der Gesamtgemeinde nicht entgegenstehen.

§ 15

Der Bürgermeister der Gemeinde Stegen
als Partner dieser Vereinbarung

Soweit in dieser Vereinbarung Regelungen enthalten sind, die die Ausübung der Organisationsgewalt des Bürgermeisters betreffen oder soweit darin der Ortsvorsteher oder die örtliche Verwaltung des künftigen Ortsteils Wittental mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt wird, die nicht der Gemeinde Stegen als solcher, sondern ihrem Bürgermeister obliegen, ist auch der Bürgermeister Partner dieser Vereinbarung; seine Unterschrift wird insoweit auch im eigenen Namen geleistet.

§ 16

Streitigkeiten über diese Vereinbarung

1. Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu regeln.

2. Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde bis 31. Dezember 1984 durch ein Gremium von 3 Bürgern der bisherigen Gemeinde Wittental vertreten. Die 3 Bürger und ihre Ersatzleute sind vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung vom Gemeinderat Wittental zu bestimmen (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO).

§ 17

Andere als in dieser Vereinbarung genannten Personen erwerben aus dieser Vereinbarung keine Ansprüche gegen die Gemeinde Stegen.

§ 18

Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der Eingliederung

1. Die Gemeinde Wittental verpflichtet sich, keine Maßnahmen durchzuführen, die der Bildung einer Gesamtgemeinde nachteilig wären.
2. Über Investitionsmaßnahmen, die nicht in § 14 Abs. 2 aufgeführt sind, ist die Gemeinde Stegen zu informieren.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft, sofern durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde nicht ein späterer Termin bestimmt wird.

§ 18 dieser Vereinbarung tritt bereits mit Unterzeichnung durch die Vertreter beider Gemeinden in Kraft.

Stegen, den 10. JUNI 1974

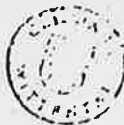
Wittental, den 10. JUNI 1974

Für die Gemeinde Stegen

Für die Gemeinde Wittental



[Handwritten signature]
Bürgermeister



[Handwritten signature]
Bürgermeister